

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Stück, 11.08.1942

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

13. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 11. August 1942.

Inhalt:

- Nr. 18. Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 21. Mai 1942, betreffend Änderung des Abschnitts VI Abs. 1 der Bekanntmachung über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen.
-

Nr. 18.

Der nachstehende Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 21. Mai 1942, betreffend Änderung des Abschnitts VI Abs. 1 der Bekanntmachung über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen, wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1942 (Old. Ges. Bl. S. 43/44) hiermit erneut bekannt gemacht.

Oldenburg, den 6. August 1942.

Der Minister der Finanzen.

Im Auftrag
Ruhstrat.

**Erlaß über die Änderung des Abschnitts VI
Abs. 1 der Bekanntmachung über die
Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg
und Bremen.**

Der Abschnitt VI Abs. 1 des Erlasses über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen vom 28. Dezember 1937 — I 33630/37 — (Old. Ges. Bl. Bd. 50 S. 348 ff und Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1938 S. 2) erhält folgende Fassung:

„Gemäß §§ 4 und 7 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (RGBl. I S. 492) wird angeordnet, daß die in das Deckungsregister eingetragenen Grundpfandrechte und die in das Deckungsregister eingetragenen Forderungen aus den den öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder unter deren Gewährleistung gegebenen Darlehen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde weder abgetreten noch verpfändet werden können.“

Berlin, den 21. Mai 1942.

Der Reichswirtschaftsminister.

Im Auftrag
Dr. Riehle.

IV Kred. 12381/42.